

284/A

der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Dr. Volker Kier und PartnerInnen

betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über die Sozialversicherungspflicht von Werk- und sogenannten "freien" Dienstverträgen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. 34 des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996 und des Art. I (53. Novelle zum ASVG) des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 411/1996, das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Art. X des SRÄG 1996, BGBl. Nr. 411/1996 und die Bundesabgabenordnung in der Fassung des Art. 56 des StruktAnpG, BGBl. Nr. 201/1996 und des Art. XI des SRÄG 1996, BGBl. Nr. 411/1996, wie folgt, geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I Änderung des ASVG

1. Es entfallen:

§ 3 Abs. 3 Ietzter Satz  
§ 4 Abs. 4, 5 und 6  
§ 5 Abs. 1 Zi. 5, 13, 14 und 15  
§ 5a  
§ 10a  
§ 33 Abs. 3  
§ 43 Abs. 2  
§ 44 Abs. 8  
§ 44a  
§ 45 Abs. 3  
§ 58 Abs. 3  
§ 59 Abs. 1 Zi. 2  
§ 539a  
§ 564 Abs. 1 Zi. 4  
§ 564 Abs. 3 bis 7a

2. In den §§ 10 Abs. 2; 51 Abs. 1 Einleitung; 51 Abs. 1 Zi. 1 lit. d; 55 Abs. 2 und 138 Abs. 2 lit. f entfällt der Ausdruck "§ 4 Abs. 4 und 5".

3. Im § 35 in der Überschrift und im Abs. 4 lit. b entfällt der Klammerausdruck "Auftraggeber".

4. Im § 35 Abs. 2 wird der Ausdruck "vorletzter Satz" durch den Ausdruck "letzter Satz" ersetzt.

5. Im § 43 entfällt in der Überschrift und im ersten Satz der Klammerausdruck "Leistungs" sowie die Bezeichnungen Abs. 1 .

6. Im § 44 Abs. 1 Zi. 1 entfallen die Worte "und bei den nach § 4 und 5 versicherten Personen".

7. Im § 49 Abs. 1 entfallen die Worte "Auftragnehmer", "Auftraggeber" und "Auftragsverhältnis".

8. Im § 108a Abs. 2 entfallen die Worte "ausgenommen die im § 4 Abs. 4 und 5 genannten Personen".

## Artikel II

### Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Es entfallen:

§ 109a

§ 124 b Zi. 17 und 18

## Artikel III

### Änderung der Bundesabgabenordnung

1. Es entfällt:

§ 48b

## Begründung

Die Einbeziehung der Werkverträge der dienstnehmerähnlichen Personen sowie der sogenannten freien Dienstverträge in die Sozialversicherungspflicht auf Grund des ASVG ist aus verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und administrativen Gründen schwer bedenklich.

Verfassungswidrig ist insbesondere bei den Werkverträgen die Antinomie zum ABGB, das eindeutig normiert, daß die Werkverträge keiner zeitlichen Quantifizierbarkeit unterliegen, wie die Dienstverträge.

Außerdem enthält die Regelung mehrere Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz und verletzt die Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit.

Die Regelung, die als Versicherungsschutz verkauft wird, aber in Wirklichkeit nur eine unbeholfene Geldbeschaffungsaktion darstellt, verschärft den Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandorts Österreichs, belastet zahlreiche Personen, die ohnedies sozialversichert sind, mit weiteren Beiträgen, für die keine erhöhte Gegenleistung erbracht wird. Besonders getroffen werden junge Erwerbstätige, für die die Werkvertragstätigkeit häufig der erste Schritt zum selbständigen Unternehmertum ist, bzw. Studenten oder Alleinerziehende, für die diese Einkommen einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts darstellen.

Zudem ist die Regelung völlig unverständlich und sorgt aufgrund der Unmöglichkeit exakter Definitionsbestimmungen und Eingrenzungen bereits jetzt für Verwirrung bei Auftraggebern und -nehmern. Weiters verursachen die Bestimmungen einen gigantischen Verwaltungsaufwand, der in keinem plausiblen Verhältnis zu den angeblichen Mehreinnahmen stehen.

Bezüglich der steuerlichen Abzugsgestaltung stellt die Regelung nur scheinbar eine Angleichung an die Lohnsteuer dar, weil die in Abzug gebrachten 20% der Entgelte tatsächlich Vorauszahlungen im Sinne des § 45 EStG darstellen. Steuerrechtlich handelt es sich also um Selbständige - Lohnsteuerpflichtige haben keine Vorauszahlungsverpflichtung -, die jedoch sozialrechtlich in den Status des Dienstnehmers, also Lohnempfängers, gepreßt werden, was eine weitere, kuriose Ungereimtheit darstellt.

Eine Korrektur dieses in sich widersinnigen und widersprüchlichen Gesetzes ist

unmöglich, sodaß die ersatzlose Beseitigung der Bestimmungen und die Wiederherstellung des Rechtszustands vor dem 1.7.1996 beantragt wird.